

Forschung & Lehre

6 | 12

ALLES WAS DIE WISSENSCHAFT BEWEGT



Schöne neue Welt?

Lehre zwischen Online
und Präsenz-Vorlesung

| *ab Seite 448*

**Großer
Akademischer
Stellenmarkt**

| *ab Seite 501*

**HOCHSCHUL-
SYSTEM**

„Multiversity“ statt
Einheitshochschule?

| *ab Seite 472*

**STUDIERN MIT
BEHINDERUNG**

Fakten und Rahmen-
bedingungen

| *ab Seite 476*

MEDIZIN

Die außerplan-
mäßige Professur

| *ab Seite 482*

Studieren mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Fakten und Rahmenbedingungen

| REINHARD LELGEMANN | SANDRA OHLENFORST |

Etwa acht Prozent der Studierenden in Deutschland fühlen sich durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Studium eingeschränkt. Wie weit das Studium dadurch behindert wird, kann nur im Einzelfall und durch die Studierenden selbst beurteilt werden. Ein Blick auf einzelne Studierende, den rechtlichen Rahmen, Auswirkungen und Reformvorschläge.

Professor Stephen Hawking ist sicherlich der berühmteste Wissenschaftler mit einer chronischen Erkrankung. Niemand wäre auf die Idee gekommen, die für ihn notwendigen Unterstützungssysteme in Frage zu stellen und damit seine Arbeitsmöglichkeiten zu behindern. Wie viele andere bekannte Menschen mit einer Behinderung hatte er zudem das Glück, vor seiner Erkrankung, erfolgreich zu studieren, da die Erkrankung erst in einer späteren Lebensphase eintrat. Für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, deren Behinderung zu einem früheren Zeitpunkt auftrat und über deren Kapazität und zukünftige Genialität wir derzeit nur wenig sagen können, stellt sich aber die Frage, wie ein anspruchsvolles Studium organisiert werden kann, indem möglichst wenig zusätzliche Barrieren bewältigt werden müssen.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bilden eine vergleichsweise kleine Gruppe, über die immer wieder einmal in der Presse berichtet wird, deren Studiensituation im Alltag der deutschen Universitäten allerdings häufig nur in geringem Maße zur Kenntnis genommen wird. Auf Sei-

ten der Lehrenden, aber auch auf Seiten der Studierenden lassen sich Unsicherheiten feststellen. So fragen sich Dozenten, wie sie die besonderen Interessen der oder des Studierenden berücksichtigen können und welche besonderen

»Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für Studierende, deren Behinderung nicht sichtbar ist.«

Lern- oder Prüfungsbedingungen möglich sind. Studierende sind unsicher, ob sie ihre Behinderung oder Erkrankung gleich zu Beginn einer Veranstaltung, eines Praktikums oder gar des Studiums ansprechen sollen, ob und welche Nachteilsausgleiche sie in Anspruch nehmen können und befürchten oftmals, dass ein zu frühes Ansprechen der Behinderung zu Stigmatisierungsprozessen führen könnte. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für Studierende, deren Behinderung oder Erkrankung nicht sichtbar ist, beispielsweise bei einer Hörbehinderung, einer inneren oder einer psychischen Erkrankung. Gerade eine Behinderung, die nicht sichtbar ist, bedeutet nicht, dass die Studierenden dieselben Chancen

auf einen regulären Studienablauf haben, wie ihre nichtbehinderten Kommilitoninnen und Kommilitonen. So wird ein sehbehinderter Studierender häufig ein Tafelbild aufgrund der kleinen Schrift nicht erkennen oder eine Studierende, die regelmäßig zur Dialyse muss, die Anwesenheitspflicht nur unzureichend einhalten können. Liegt eine chronisch-somatische Erkrankung oder psychische Beeinträchtigung vor, können deren Symptome das Studium genauso negativ beeinflussen wie eine motorische Beeinträchtigung.

Häufig ist es äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich beispielsweise den Abgabetermin für eine Hausarbeit einzuhalten, wenn die oder der betroffene Studierende mehrere Stunden in der Woche medizinisch behandelt werden muss oder, trotz technischer Unterstützung im Falle einer starken Sehbehinderung, dennoch nur langsam lesen kann.

Rechtlicher Rahmen

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) wurde ein allgemeiner und umfassender Behinderungsbegriff (§ 2 Abs. 1 SGB IX) formuliert, der maßgeblich ist für viele individuelle Nachteilsausgleiche im Hochschulbereich. Von Behinderung wird gesprochen, wenn eine dauerhafte Gesundheitsstörung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, hier das Studium, langfristig beeinträchtigt. Um ggf. kon-



AUTOREN

Reinhard Lelgemann lehrt an der Universität Würzburg Sonder- und Körperbehindertenpädagogik, berufliche Bildung und didaktische Fragen.

Sandra Ohlenforst M.A., hat die fachlichen Schwerpunkte Soziologie der Behinderung, Psychologie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Kontakt: kis@uni-wuerzburg.de

krete nachteilsausgleichende Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können, müssen sowohl die andauernde gesundheitliche Schädigung, z.B. durch eine festgestellte Schwerbehinderung oder ein fachärztliches Attest, als auch die genaue Teilhabestörung dargelegt und ggf. nachgewiesen werden.

Im Zuge der Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes im Jahr 2002 wurden das Hochschulrahmengesetz (HRG) und infolgedessen auch die Hochschulgesetze der Länder entsprechend weiterentwickelt. Die Hochschulen sind danach verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. So müssen auch die Prüfungsordnungen laut § 16 Satz 4 HRG die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Zudem wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung durch das am 26. März 2009 in Deutschland ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt.

BEISPIEL 1

Student, 25 Jahre, studiert Geographie (BA). Der Studierende leidet an einer Zwangsstörung. Er befindet sich in regelmäßiger psychotherapeutischer Behandlung. Die Erkrankung führt dazu, dass er sehr verlangsamt ist und viermal so viel Zeit benötigt, eine Hausarbeit zu schreiben wie ein nicht-erkrankter Student. In Absprache mit den Lehrenden bekommt er regelmäßig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit. Der Studierende kommt regelmäßig in die Sprechstunde. Auch eine Studienplananpassung wird jedes Semester vorgenommen, um das Studium besser zu strukturieren.

Auswirkungen des Bologna-Prozesses

In den vergangenen zehn Jahren wurden die meisten Studiengänge und das Hochschulsystem als ganzes grundlegenden Veränderungen unterzogen. Ein Teil der Studierenden mit Behinderung profitiert von der Modularisierung der Studiengänge, da das Ablegen vieler kleiner und über das Studium verteilter Prüfungen ihrer Situation besser entgegenkommt als wenige umfangreiche und zeitlich nahe beieinander liegende. Demgegenüber stellen die straffere Struktur vieler Studiengänge und die häufigere Anwendung von Anwesenheitspflichten für Studierende, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung ihren Studienplan individuell gestalten müssen, neue Barrieren dar, zu deren Beseiti-

gung wiederum Nachteilsausgleiche notwendig sind. Die bereits zu Beginn beschriebenen besonders erschwerenden Bedingungen werden vielfach durch die neuen Studiengänge noch einmal potenziert. Für die Studierenden ist es von großer Bedeutung, ob die Hochschulen diese Anforderungen wahrnehmen und ihre Dozenten, wie auch alle anderen Beschäftigten, für diese Situationen sensibilisieren.

Eine weitere Voraussetzung für Chancengleichheit im Studium ist eine umfassende Barrierefreiheit. „Umfassende Barrierefreiheit“ bezieht sich dabei auf Gebäude, deren Ausstattung, Internetseiten, auf die Gestaltung der Studiengänge und der organisatorischen Abläufe sowie der Didaktik, damit behinderte Menschen gleichberechtigt

Anzeige



Technische
Universität
Braunschweig

seit 1745

Forschen und Lehren an der
Technischen Universität Braunschweig

Braunschweig ist eine der forschungsintensivsten Regionen Europas. Profitieren Sie davon: Unsere Partner sind 27 renommierte Forschungseinrichtungen in der Nachbarschaft ebenso wie weltweit operierende Unternehmen, u. a. in der Fahrzeug-, Luft- und Raumfahrttechnik, den Lebenswissenschaften und der Kommunikationstechnik. Lernen Sie die Forschung und das Leben in Braunschweig kennen – wir freuen uns auf Sie!

www.tu-braunschweig.de

und möglichst ohne fremde Hilfe studieren können. Da sich allerdings spezielle Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sehr unterschiedlich darstellen und durchaus auch widersprechen können, ist es sicherlich immer wieder nötig, Kompromisse zu finden, mit denen möglichst viele Beteiligte leben können. Von einer barrierefreien Hochschule profitieren im Übrigen nicht nur die Studierenden mit Behinderung selbst, vielmehr tragen die meisten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit auch zur Verbesserung der Studierbarkeit und damit zur Steigerung der Qualität der Studiengänge bei.

Eine Hochschule für Alle

Die deutschen Hochschulen wollen sich stärker auf die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einstellen. Mit der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ hat die Hochschulrektorenkonferenz bereits im Jahr 2009 einstimmig beschlossen, Maßnahmen durchzuführen, welche die Chancengerechtigkeit auch für diesen Personenkreis schaffen und sichern sollen.

Die HRK empfiehlt unter anderem:

- von den formellen Regeln abweichende Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen,
- Lehrgebäude und Informationszentren „barrierefrei“ zu gestalten,
- Informationsangebote multimedial und barrierefrei anzubieten, da diese zeit-, orts- und wahrnehmungsunabhängigen Angebote für behinderte Studierende besonders wichtig sind,
- die Mitarbeiter/-innen aller Beratungs- und Serviceeinheiten zu schulen sowie



Foto: mauritius-images

– bei Finanzierungsfragen einen behinderungsbedingten Mehrbedarf anzuerkennen.

In diesem Jahr soll die Umsetzung der HRK-Empfehlung evaluiert werden.

Die Verabschiedung der Empfehlung belegt, dass die Hochschulrektorenkonferenz die soziale Dimension des Bologna-Prozesses erkannt hat, ernst nimmt und die Studiensituation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung weiter verbessern will.

Die 18. Sozialerhebung (2007) des Deutschen Studentenwerks ergab, dass

sich acht Prozent der Studierenden in Deutschland durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Studium längerfristig eingeschränkt fühlen. Wie behindernd die Beeinträchtigung selbst ist, kann nur im Einzelfall durch die Studierenden selbst beurteilt werden. Die Zahl von acht Prozent Studierenden macht aber deutlich, dass es keine kleine Gruppe ist, auf die sich die bundesdeutschen Universitäten und Hochschulen hier einstellen müssen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Beratung durch Mitarbeiter mit akademischer Bildung, die selber eine Behinderung oder chronische Erkrankung haben, oftmals sinnvoll ist, um Lösungsperspektiven auf individueller und systemischer Ebene innerhalb der Universitäten kurz- und langfristig abzusichern. Sinnvoll erscheint auch ein Austausch der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in einem Bundesland, damit gleiche Studienbedingungen gesichert werden. Eine hoch entwickelte industrialisierte Gesellschaft sollte es als selbstverständlich ansehen, ein Studium mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu ermöglichen, auch wenn spezifische Anforderungen berücksichtigt werden müssen, damit alle Studierenden bestmögliche Leistungen erbringen können.

BEISPIEL 2

Studentin, 31 Jahre, studierte BWL im Diplomstudiengang, an Diabetes Typ 2 erkrankt und nur schwer medikamentös einstellbar. Während des Studiums erblindete die Studentin. In dieser Zeit suchte sie unsere Sprechstunde auf. Sie hatte alle Scheine erbracht und gut bestanden. Die letzte Prüfung war die Diplomarbeit. Den ersten Versuch hatte die Studentin auf Grund formaler Fehler nicht bestanden. Zunächst empfahlen wir ihr, sich beurlauben zu lassen. Eine Blindentechnische Grundausbildung (BTG) wurde in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten und dem Berufsförderungswerk in die Wege geleitet. Die BTG musste immer wieder unterbrochen werden, da die Studentin am Auge wegen rezidivierender Entzündungen operiert werden musste. Hinzu kam das Problem des auslaufenden Diplomstudiengangs. So wurde ein Antrag auf Nachteilsausgleich (NTA) gestellt mit einer Fristverlängerung für die Anmeldung der Diplomarbeit und begleitend ein NTA in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit.